

Vordruck für die bauaufsichtlichen Verfahren (Anlage 1)

☐ Ausfertigung für die Bauaufsichtsbehörde ☐ Ausfertigung für die Gemeinde ☐ Ausfertigung für die Bauherrin/den Bauherrn ☐ Ausfertigung für die Akte

An die Bauaufsichtsbehörde

Bauantrag vom:

Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde

Eingangsstempel der Gemeinde

Aktenzeichen Bauaufsichtsbehörde

Aktenzeichen Gemeinde

☐ Bauantrag im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 Landesbauordnung (LBO)

Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren kommt für die in § 63 LBO genannten Vorhaben zur Anwendung, wenn die Bauvorlagen - mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise - von Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfassern nach § 65 Abs. 2 LBO gefertigt sind.

Es handelt sich um ein Vorhaben☐

nach § 63 Abs. 1 LBO (Regelbau)

☐

nach § 63 Abs. 2 LBO (Sonderbau nach RED II)

☐ Genehmigungsfreistellung nach § 62 Landesbauordnung (LBO)

Die Genehmigungsfreistellung kommt für Vorhaben nach § 62 Abs. 1 LBO zur Anwendung, wenn die Bauvorlagen von Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfassern nach § 65 Abs. 2 LBO gefertigt sind. Die bautechnischen Nachweise müssen von Personen aus der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes aufgestellt sein.

☐ Hiermit bestimme ich, dass im Falle einer die Genehmigungsfreistellung ablehnenden Erklärung der Gemeinde (§ 62 Abs. 2 Nr. 4 LBO) die Bauvorlagen als Bauantrag zu behandeln sind.

☐ Bauantrag im Baugenehmigungsverfahren nach § 64 Landesbauordnung (LBO)

Das Baugenehmigungsverfahren nach § 64 LBO kommt bei Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 LBO, ausgenommen Sonderbauten nach RED II, oder wenn die Bauvorlagen von nicht nach § 65 Abs. 2 LBO bauvorlageberechtigten Personen gefertigt sind zur Anwendung.

☐ Anzeige der Beseitigung von Anlagen nach § 61 Abs. 3 Satz 3 Landesbauordnung (LBO)☐

Gebäude der Gebäudeklasse 2

☐sonstige Anlage/n mit einer Höhe von mehr als 10 m,
freistehende/s Gebäude der Gebäudeklasse 4 oder 5☐

nicht freistehende/s Gebäude der Gebäudeklasse 3 bis 5

Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 2 muss die Standsicherheit von Gebäuden, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, von einer Person aus der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes bestätigt sein.

Bei nicht freistehenden Gebäuden der Gebäudeklasse 3 bis 5 muss die Standsicherheit von Gebäuden, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, bauaufsichtlich geprüft sein. Das gilt entsprechend, wenn die Beseitigung eines Gebäudes sich auf andere Weise auf die Standsicherheit anderer Gebäude auswirken kann. Den Prüfauftrag hat die untere Bauaufsichtsbehörde zu erteilen.

Die für die Beseitigung erforderlichen Bauvorlagen nach § 6 der Bauvorlagenverordnung sind beigelegt:

☐

Ja

☐

Nein

Bauherrin/Bauherr/Antragstellerin/Antragsteller

Firma

Nachname, Vorname/
vertretende Person der Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon (mit Vorwahl)

Mail

Gegenstand des Bauantrages/der Genehmigungsfreistellung/der Anzeige ist das nachstehend beschriebene Bauvorhaben

I. Baugrundstück

1. Lage und Größe des Baugrundstückes

Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort/Gemeinde/Kreis	
Grundbuch von	Bei Amtsgericht	Band	Blatt
Gemarkung(en)	Flur(en)	Flurstück(e)	Grundstücksgröße m ²

☐ Das zur Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1, 2 oder 3 BauGB
☐ Qualifizierter Bebauungsplan ☐ vorhabenbezogener Bebauungsplan ☐ einfacher Bebauungsplan

Bezeichnung des Bebauungsplanes:

Gebiet	Nr.
aufgestellt von Gemeinde/Stadt:	

2. Bebauung

☐ Das Grundstück ist nicht bebaut. ☐ Das Grundstück ist bereits bebaut.
☐ Für das letzte Vorhaben wurde ☐ eine Baugenehmigung erteilt ☐ eine Genehmigungsfreistellung angezeigt
 Aktenzeichen: am:

3. Baulasten

☐ Im Baulastenverzeichnis ist weder **zulasten** des Baugrundstücks noch **zugunsten** des Baugrundstücks auf einem anderen Grundstück eine Baulast eingetragen
☐ Im Baulastenverzeichnis ist **zulasten** des Baugrundstücks eine Baulast eingetragen wegen
☐ Übernahme fehlender Abstandflächen ☐ Übernahme von Geh-, Fahr und/oder Leitungsrechten ☐ Sonstigem:

begünstigtes Grundstück:

Gemarkung	Flur(en)	Flurstück(e)
-----------	----------	--------------

☐ Im Baulastenverzeichnis ist **zugunsten** des Baugrundstücks eine Baulast eingetragen wegen
☐ Übernahme fehlender Abstandsflächen ☐ Übernahme von Geh-, Fahr und/oder Leitungsrechten ☐ Sonstigem:

belastetes Grundstück:

Gemarkung	Flur(en)	Flurstück(e)
-----------	----------	--------------

II. Bauvorhaben

☐ Errichtung (z.B. Neubau, Wiederaufbau) ☐ Änderung (z.B. Umbau, Anbau, Erweiterung, Änderung der Ansicht) ☐ Sonderbau nach § 2 Abs. 4 LBO
☐ Nutzungsänderung ☐ Beseitigung Gebäudeklasse:

Nähere Beschreibung des Vorhabens

Es werden beantragt:

☐ Abweichungen vom Bauordnungsrecht (§ 67 Abs. 1 LBO)
☐ Ausnahmen/Befreiungen nach § 31 BauGB
☐ Überschreitung nach BauNVO

III. Persönliche Angaben

Bei Nachreichung Aktenzeichen Bauaufsichtsbehörde:

1. Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer

☐ wie Bauherr

Firma

Nachname, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon (mit Vorwahl)

Mail

2. Entwurfsverfasserin/Entwurfsverfasser

Firma

Nachname, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon (mit Vorwahl)

Mail

Bauvorlageberechtigt nach

☐ § 65 Abs.2 LBO

☐ § 65 Abs.3 LBO

Bei einem Unternehmen nach:

☐ § 65 Abs.4 LBO i.V.m. § 65 Abs. 2 LBO

☐ § 65 Abs.4 LBO i.V.m. § 65 Abs. 3 LBO

Kammernummer mit Bundeslandangabe:

Beruf:

Ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nach § 65 Abs. 6 LBO: ☐ Ja ☐ Nein

Selbstständig: ☐ Ja ☐ Nein

Versicherer, Vers.-Nr.:

3. Bauleiterin/Bauleiter

☐ Mitteilung des Namens der Bauleiterin/des Bauleiters wird vor Baubeginn nachgereicht

Firma

Nachname, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon (mit Vorwahl)

Mail

4. Sachverständige

(1) Sachverständige Person bzw. sachverständige Stelle i. S. des § 69 Abs. 3 LBO

Name/Anschrift

Telefon (mit Vorwahl)

Mail

Anerkennung als sachverständige Person bzw. sachverständige Stelle
Art der Bescheinigung

(2) Sachverständige Person bzw. sachverständige Stelle i. S. des § 69 Abs. 3 LBO

Name/Anschrift

Telefon (mit Vorwahl)

Mail

Anerkennung als sachverständige Person bzw. sachverständige Stelle
Art der Bescheinigung

(3) Sachverständige Person bzw. sachverständige Stelle i. S. des § 69 Abs. 3 LBO

Name/Anschrift

Telefon (mit Vorwahl)

Mail

Anerkennung als sachverständige Person bzw. sachverständige Stelle
Art der Bescheinigung

5. Aufstellerin/Aufsteller der bautechnischen Nachweise

(1) Art der bautechnischen Nachweise:

☐ Standsicherheit ☐ Brandschutz ☐ Schallschutz ☐ Wärmeschutz ☐ Erschütterungsschutz

Firma

Nachname, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon (mit Vorwahl) Mail

☐ Eingetragen in die Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes

☐ Ausstellungsberechtigt nach § 88 Gebäudeenergiegesetz (nur Wärmeschutz)

Beruf:

Selbstständig: ☐ Ja ☐ Nein Ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nach § 66 Abs. 2 Satz 2 LBO: ☐ Ja ☐ Nein

Versicherer, Vers.-Nr.

☐ Ich erkläre, dass die von mir gefertigten Nachweise, Bauvorlagen und Gutachten den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

(2) Art der bautechnischen Nachweise:

☐ Standsicherheit ☐ Brandschutz ☐ Schallschutz ☐ Wärmeschutz ☐ Erschütterungsschutz

Firma

Nachname, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon (mit Vorwahl) Mail

☐ Eingetragen in die Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes

☐ Ausstellungsberechtigt nach § 88 Gebäudeenergiegesetz (nur Wärmeschutz)

Beruf:

Selbstständig: ☐ Ja ☐ Nein Ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nach § 66 Abs. 2 Satz 2 LBO: ☐ Ja ☐ Nein

Versicherer, Vers.-Nr.

☐ Ich erkläre, dass die von mir gefertigten Nachweise, Bauvorlagen und Gutachten den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

(3) Art der bautechnischen Nachweise:

☐ Standsicherheit ☐ Brandschutz ☐ Schallschutz ☐ Wärmeschutz ☐ Erschütterungsschutz

Firma

Nachname, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon (mit Vorwahl) Mail

☐ Eingetragen in die Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes

☐ Ausstellungsberechtigt nach § 88 Gebäudeenergiegesetz (nur Wärmeschutz)

Beruf:

Selbstständig: ☐ Ja ☐ Nein Ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nach § 66 Abs. 2 Satz 2 LBO: ☐ Ja ☐ Nein

Versicherer, Vers.-Nr.

☐ Ich erkläre, dass die von mir gefertigten Nachweise, Bauvorlagen und Gutachten den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

6. Erklärung der Aufstellerin/des Aufstellers der bautechnischen Nachweise und der FachplanerInnen/Fachplaner

Für den Fall, dass die bautechnischen Nachweise von verschiedenen Personen aufgestellt sind, übernehme ich die Verantwortung für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen dieser Nachweise (§ 66 Abs. 2 Satz 4 LBO) und koordiniere bei der Bauausführung die Überwachung der Einhaltung der bautechnischen Anforderungen (§ 81 Abs. 2 Satz 3 LBO).

Firma

Nachname, Vorname

Ort

Datum

Bei Nachreichung Aktenzeichen Bauaufsichtsbehörde:

Unterschrift (freiwillig)

IV. Erklärungen der Bauherrin/des Bauherrn

Ich erkläre, dass die Angaben nach bestem Wissen gemacht worden sind.

Für Feuerungsanlagen nach § 42 Abs. 1 LBO werde ich spätestens zehn Werktage vor Baubeginn der Anlagen eine Bescheinigung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers einholen, aus der hervorgeht, dass sie den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen und die Abgasanlagen, wie Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke, und die Feuerstätten so aufeinander abgestimmt sind, dass beim bestimmungsgemäßen Betrieb Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht zu erwarten sind. Über die Fertigstellung der Abgasanlagen, den Anschluss an die Abgasanlagen und die Aufstellung der Feuerstätten werde ich je eine Bescheinigung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers einholen. Außerdem erkläre ich, dass die Feuerstätten erst in Betrieb genommen werden, wenn die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn sie oder er die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat (§ 82 Abs. 2 Satz 4 LBO).

Mir ist bekannt, dass die Aufstellerinnen oder Aufsteller der bautechnischen Nachweise aus der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes bei der Bauausführung die Einhaltung der bautechnischen Anforderungen zu überwachen haben (§ 66 Abs. 2 Satz 4 LBO). Bei baulichen Anlagen nach § 66 Abs. 3 Satz 1 LBO prüft die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige den Standsicherheitsnachweis, es sei denn, dieses ist nach Anlage 2 der Bauvorlagenverordnung nicht erforderlich. Den Personen, welche die Bauüberwachung vorzunehmen haben, werde ich den Baubeginn anzeigen und damit die Bauüberwachung veranlassen (§ 53 Abs. 1 Satz 7 LBO).

Den Baubeginn werde ich der Bauaufsichtsbehörde nach § 72 Abs. 8 LBO mindestens eine Woche vorher schriftlich mitteilen (Baubeginnanzeige).

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung werde ich der Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher anzeigen (§ 82 Abs. 2 LBO) und die erforderlichen Nachweise vorlegen (siehe Anlage 3).

V. Anlagen nach der Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO)

(im Genehmigungsverfahren (§ 62 LBO) sind die Bauvorlagen bei der Gemeinde (2-fach) einzureichen.

- ☐ Übersichtsplan im Maßstab 1:2000 oder 1:1000 als Auszug aus der Liegenschaftskarte (§ 3 Nr. 1 BauVorIVO)
- ☐ Lageplan im Maßstab nicht kleiner als 1: 500 auf der Grundlage der Liegenschaftskarte (§ 3 Nr. 1 i.V. mit § 7 Abs. 2 BauVorIVO)
- ☐ Angaben über die gesicherte Erschließung (§ 3 Nr. 6 BauVorIVO)
- ☐ Nachweis der Regelung für notwendige Stellplätze und Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder
- ☐ Berechnungen des Maßes der baulichen Nutzung (§ 3 Nr. 7 BauVorIVO; §§ 16, 18 bis 21 BauNVO)
- ☐ Bauzeichnungen (§ 8 BauVorIVO) Blatt
- ☐ Bau- und Betriebsbeschreibung (§ 9 BauVorIVO)
- ☐ Darstellung der Grundstücksentwässerung (§ 7 Abs. 3 Nr. 6 BauVorIVO)
- ☐ Erklärung der Aufstellerin oder des Aufstellers der bautechnischen Nachweise auf gesondertem Vordruck
- ☐ Standsicherheitsnachweis (§ 10 BauVorIVO)
- ☐ Brandschutznachweis (§ 11 BauVorIVO)
- ☐ Nachweis für Wärme-, Schall-, Erschütterungsschutz (§ 12 BauVorIVO)
- ☐ Die prüfpflichtigen bautechnischen Nachweise werden nachgereicht. Mir ist bekannt, dass die geprüften bautechnischen Nachweise zehn Werktage vor Baubeginn bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen müssen (§ 72 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 LBO).
- ☐ Nachweis im Fall öffentlicher Förderung (erforderlich für die Ermittlung der Baugebühr)
- ☐ Berechnung der anrechenbaren Kosten im Fall von Umbauten und baulichen Anlagen, die keiner der in der Anlage 2 der Baugebührenverordnung aufgeführten Gebäudearten zuzuordnen sind
- ☐ Statistischer Erhebungsbogen

Anlagen für Werbeanlagen (§ 4 BauVorIVO)

- ☐ Auszug aus der Liegenschaftskarte im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit Einzeichnung des Standortes
- ☐ Zeichnung der Werbeanlage mit Maßen
- ☐ Lichtbild/Lichtbildmontage
- ☐ Nachweis der Standsicherheit, soweit er bauaufsichtlich zu prüfen ist.

Beseitigung von Anlagen (§ 6 BauVorIVO)

- ☐ Lageplan im Maßstab 1:500 mit Darstellung der zu beseitigenden Anlage (§ 6 BauVorIVO)
- ☐ Bestätigung der Standsicherheit nach § 61 Abs. 3 Satz 5 LBO
- ☐ Standsicherheitsnachweis, soweit eine bauaufsichtliche Prüfung nach § 61 Abs. 3 Satz 6 LBO erforderlich ist

Ort

Datum

Unterschrift der Bauherrin/des Bauherrn (freiwillig)